

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) in der Fassung vom 09.12.2022 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. 2013, 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde haben Erziehungsberechtigte der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem Das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

	Gebühr / Monat
I 07:00 – 08:00 Uhr	24,00
II 08:00 – 12:00 Uhr	96,00
III 08:00 – 14:00 Uhr	144,00
IV 14:00 – 15:00 Uhr	24,00
V 15:00 – 16:00 Uhr	24,00
VI 16:00 – 17:00 Uhr	24,00

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

	Gebühr / Monat
I 07:00 – 08:00 Uhr	27,82 €
II 08:00 – 12:00 Uhr	111,29 €
III 08:00 – 14:00 Uhr	166,94 €

IV	14:00 – 15:00 Uhr	27,82 €
V	15:00 – 16:00 Uhr	27,82 €
VI	16:00 – 17:00 Uhr	27,82 €

- (3) Es können nur zusammenhängende Betreuungsmodule gebucht werden. Gebuchte Betreuungsmodule sind 3 Monate bindend.
- (4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme nicht gebuchter Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten beträgt pro angefangene Stunde 15,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Abholung des Kindes nach Schließung der Einrichtung beträgt pro angefangene 30 Minuten 20,00 €.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung der unter Absatz 2 genannten Gebühren, erstmals zum 01.08.2024. Die Gebühren des Kostenbeitrags für die Kindergartenkinder werden jährlich um 3% erhöht.
- (7) Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung der unter Absatz 1 genannten Gebühren, erstmals zum 01.08.2025. Die Gebühren des Kostenbeitrags für die Krippenkinder werden jährlich um 3% erhöht.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Neuental jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
 1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind werden 0 % des Kostenbeitrags nach § 2 erhoben.

- (2) Diese Kostenermäßigung gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgeltes für die in einer Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgeltes wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5a Getränke- und Obstgeld

Das Getränke- und Obstgeld wird einheitlich auf 10,00 € pro Monat festgesetzt. Das Getränke- und Obstgeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Des Weiteren gelten die Vorgaben des § 13 der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sowie Getränke- und Obstgeld sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Neuental besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung inkl. aller Nachträge außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 12.12.2023


Bürgermeister

